

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

2. October 1886.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein zu Weimar betreffend, Seite 255. — Ministerial-Bekanntmachung, die authentische Auslegung des § 7 der Synodal-Ordnung betreffend, Seite 255. — Ministerial-Bekanntmachung, die Wahlen der Abgeordneten für die vierte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 256. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vereinfachung und für die Prüfung der Apotheker, Seite 259.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog auf geschehenes Ansuchen dem Allgemeinen evangelisch = protestantischen Missionsverein zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Weimar, am 21. September 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
 Sticking.

[89] II. Nachdem sich ergeben hat, daß die Bestimmung in § 7 der Synodal-Ordnung, nach welcher „jeder evangelische Kirchengemeindevorstand aus der Zahl derjenigen Glieder der Parochie, welche die für das Amt eines Kirchengemeindevorstehers gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, so viele weltliche Wahlmänner zu wählen hat, als jeweilig Pfarrer, Diakone und Vikare im ordentlichen Kirchendienste aktiv in der Parochie sind“, verschiedenartig ausgelegt